

B-45-2024 (h)
LV 08.01.2024

Richtlinie der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ)

§ 1 Grundlagen

- (1) Innerhalb des Landesverbandes Berlin wird eine Arbeitsgemeinschaft der Juristinnen und Juristen (ASJ) gebildet.
- (2) Aufgaben und Organisation der ASJ richten sich nach
 - dem Organisationsstatut der SPD und den ergänzenden statutarischen Bestimmungen für den Landesverband Berlin
 - sowie den Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD.
- (3) Die Wahlperiode der ASJ entspricht der der Partei.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der ASJ gehören Mitglieder an, die ein rechtswissenschaftliches Studium abgeschlossen haben oder Rechtswissenschaft studieren, sich von Berufs wegen oder ehrenamtlich mit Rechtsfragen beschäftigen oder in sonstiger Weise Sachkunde auf dem Gebiet der Rechtspolitik besitzen. Sie müssen ihre Zugehörigkeit zur ASJ gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt haben und in einer Mitgliederliste eingetragen sein.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht für Funktionen in der Arbeitsgemeinschaft bleibt Mitgliedern vorbehalten, die entweder in der Mitgliederliste (MAVIS) registriert sind oder in geeigneter Form ihre Mitarbeit schriftlich gegenüber dem SPD-Landesverband erklärt haben.
- (3) Angehörige der in Abs. 1 genannten Gruppen können in der ASJ auch dann mitarbeiten, wenn sie nicht Mitglied der Partei sind. Auf Beschluss der Arbeitsgemeinschaft kann ihnen das Antrags- und Stimmrecht in Sachfragen eingeräumt werden.

§ 3 Organisationsaufbau

- (1) Der Organisationsaufbau entspricht dem der Partei.
- (2) Die Grundeinheit der Arbeitsgemeinschaft ist die Landesebene.
- (3) Grundsätzlich soll auf jeder Ebene des Parteaufbaus die Bildung der AG ermöglicht werden, soweit die Mitglieder dazu den Wunsch und die Bereitschaft äußern.

§ 4 Organe auf Kreisebene

- (1) In Kreisen, in denen Zwischengliederungen der ASJ gebildet wurden, sind diese die Kreisvollversammlung und der Kreisvorstand.
- (2) Die Kreisvollversammlung der ASJ ist das höchste Organ auf Kreisebene. Sie wählt einen Kreisvorstand, bestehend aus:
 - a) dem Kreisvorsitz bzw. einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden, davon mindestens eine Frau,

B-45-2024 (h)
LV 08.01.2024

- b) zwei oder drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist,
- c) einer Schriftführung,
- d) ggf. Beisitzerinnen und Beisitzer, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist.

Die unter Absatz a) bis c) Genannten bilden den Geschäftsführenden Kreisvorstand.

§ 5 Organe auf Landesebene

(1) Organe der ASJ auf Landesebene sind die Landesvollversammlung und der Landesvorstand.

(2) Die Landesvollversammlung wählt einen Landesvorstand, bestehend aus:

- a) dem Landesvorsitz oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden, davon mindestens eine Frau mit Vertretungsrecht im Bundesausschuss,
- b) zwei oder drei stellvertretenden Landesvorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist,
- c) einer Schriftführung,
- d) Beisitzer*innen, über deren Zahl vor der Wahl zu entscheiden ist.

Die unter Absatz a) bis c) Genannten bilden den Geschäftsführenden Landesvorstand.

(3) Die Landesvollversammlung wählt die Delegierten zur Bundeskonferenz und zum Bundesausschuss gemäß Delegiertenschlüssel.

(4) Für den Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft kann ein*e Mitgliederbeauftragte*r benannt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung in Kraft und lösen die bisherigen ab.